

# *SATZUNG*

## *DES VERSCHWISTERUNGSVEREINS NIDDA*

### *§ 1*

#### *Name, Sitz, Geschäftsjahr*

Der Verein führt den Namen Verschwisterungsverein Nidda e. V.

Der Sitz des Vereins ist in Nidda

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### *§ 2*

#### *Zweck*

1.

Zweck des Vereins ist die Anregung und Förderung internationaler und nationaler Beziehungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Begegnung von Erwachsenen und Jugendlichen verschiedener Nationalitäten.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6.

Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nidda, die dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1.

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluß aus dem Verein

Der Austritt muß schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens 2 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muß schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluß mit 2/3 Mehrheit.

Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Der Ausschluß wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens am 01.03. eines jeden Jahres für das Jahr zu entrichten.
3. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag eine Ermäßigung oder einen Erlaß der Beitragszahlung beschließen.
4. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes,
  - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) Änderung der Satzung,
  - e) Auflösung des Vereins,
  - f) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
  - g) Ausschluß eines Vereinsmitgliedes,
  - h) Für die Wahl zweier Rechnungsprüfer und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer.
2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
  - wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden/der Vorstandsvorsitzenden oder einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- c) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuß.

Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

d)

Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Es muß enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in,
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlußfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

## *§ 7 Vorstand*

1. Der Vorstand besteht aus 10 Personen, dem/der 1. Vorsitzenden, 4 stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schatzmeister/in, einem/einer Schriftführer/in und drei stimmberechtigten Beisitzer/innen (Gesamtvorstand).
  
2. Der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n oder durch den/die Schatzmeister/in vertreten.
  
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
  
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
  - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
  - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluß von Mitgliedern.
  - e) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen.

5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein/eine stellvertretende/der Vorsitzende/der, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/den oder bei dessen/deren Verhinderung durch einen/eine der stellvertretend/denen Vorsitzende/den - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefaßten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlußvorschlag schriftlich zustimmen.

6. Jeder/jede der stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzende/den ist für eine der Partnerstädte zuständig. Die/der stellvertretende/den Vorsitzende/den berufen zwei weitere Personen zu ihrer Unterstützung der Arbeit. Diese gehören nicht dem Vorstand an.
7. Die Beisitzer erhalten feste Aufgabengebiete, die vom Gesamtvorstand festgelegt werden. Dabei ist ein Beisitzer für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

**§ 8**  
**Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gem. § 2 letzter Absatz der Stadt Nidda zu.

Nidda, den 20.3.2001  
G. Wegner

Beschluß der Mitgliederversammlung  
im Bgl. Nidda vom 20. März 2001  
Abstimmungsergebnis:  
Zustimmung bei einer Gegenstimme  
und einer Enthaltung